



Fachschaftsvertretendenkonferenz

autonomes Fachschaftenreferat

AStA-Fachschaftenreferat der Heinrich-Heine-Universität

Geb. 25.23.U1 - Universitätsstraße 1 - 40225 Düsseldorf - fachschaftenreferat@asta.hhu.de

Donnerstag, 29. Januar 2026

Beschluss:

Änderungen der Awareness-Richtlinie

Die Fachschaftsvertretendenkonferenz der Heinrich-Heine-Universität hat am 27.01.2026 beschlossen:

1. Alle Nennungen von „Awareness-Ordnung“ bzw. Bezug dazu durch „Awareness-Richtlinie“ bzw. den passenden Bezug zu ersetzen
2. Ändere und ergänze den letzten Satz in § 2.1 wie folgt:

„Ein allgemeines Awareness-Konzept, welches alle Veranstaltungen berücksichtigt, ist auch zulässig und muss einmalig durch das FSRef geprüft werden. Zusätzlich muss zu allen Fachschaftsveranstaltungen das Awareness-Beiblatt ausgefüllt werden, damit das FSRef den Awareness-Bedarf einschätzen kann. Außerdem werden so alle relevanten Informationen gesammelt weitergegeben und bei Problemen kann das Fachschaftenreferat auch kurzfristig Organisator:innen der Fachschaften erreichen.“

3. Füge folgenden Abschnitt als § 2.3 ein:

§ 2.3: Langfristige Angebote

Awareness-Arbeit versteht sich als langfristige Bemühung für eine tolerantere, sicherere und aufmerksame Veranstaltungs- und Fachschaftsgestaltung. Um die Fachschaften bei diesen Bemühungen zu unterstützen, gibt es verschiedene Angebote des AStAs, auf welche die Fachschaften zurückgreifen und hinweisen können. Dazu zählen unter anderem die autonomen Referate, wie das Referat für sexuelle Vielfalt, feministische Referat, TINBy-, BIPOC-Referat und internationales Referat, aber auch die integrierten Referate wie das Anti-FaRaDis und das Sozialreferat mit der psychologischen Beratung.

Außerdem steht der Diskriminierungsmelder zur Verfügung, um Menschen eine niederschwellige und anonyme Plattform zu bieten.

4. Ergänze in § 3 hinter dem ersten Stichpunkt folgendes:

„(sollte es sich um ein Veranstaltungs-spezifisches Awareness-Konzept handeln)“

5. Streiche in § 3 den zweiten Stichpunkt.
6. Die Verweise in § 3 entsprechend der beschlossenen Änderungen dieses Antrags zu aktualisieren.
7. Füge nach § 5.3 einen neuen Paragraphen 5.4 ein und setze die restliche Nummerierung danach angepasst fort:

§ 5.4: Awareness bei Informationsständen auf dem Campus

Informationsstände auf dem Campus werden nicht als eigentliche Veranstaltung mit fester Teilnehmendenzahl und Veranstaltungsgelände wahrgenommen. Deshalb liegt die Entscheidung über die Notwendigkeit eines Awareness-Teams im Ermessen des Fachschaftsrates. Das FSRef kann für ein Awareness-Team Empfehlungen aussprechen, die allerdings keinen Einfluss auf die Genehmigung der Veranstaltung haben, sofern alle anderen Anforderungen erfüllt sind.

8. § 5.6 und § 5.7 als eigenständige Paragraphen 6 und 7 zu fassen. Die restliche Nummerierung soll danach angepasst fortgeführt werden.
9. § 8.2 als eigenständigen Paragraphen 11 zu fassen. Die restliche Nummerierung soll danach angepasst fortgeführt werden. Entsprechend wird auch die Überschrift „§ 8.1: Grundsätzliches zur Durchführung“ entfernt.
10. Ergänze in § 11 den letzten Satz des ersten Absatzes wie folgt:

„Im Leitfaden werden auch der Umgang mit Trinkspielen und Alkoholdruck sowie Regelungen zur Alarmierung von Rettungskräften **im Generellen und zusätzlich in Hinblick auf Offizialdelikte** thematisiert.“

und ersetze im zweiten Absatz die letzten beiden Sätze wie folgt:

„Regelungen zur möglichen neutralen Vermittlung in Streitfällen, wenn keine Hilfe der Awareness-Personen verlangt wird, müssen festgehalten werden. Dies kann zum Beispiel der Versuch der Deeskalation ohne inhaltliche Beurteilung aller Seiten sein. Wird die Hilfe von Awareness-Personen in Anspruch genommen müssen diese immer parteilich agieren, das heißt sie stehen für die Seite der betroffenen Person ein.“

11. Füge folgenden Abschnitt als § 11.1 ein:

§ 11.1: Alarmierung von Rettungskräften

Bei der Alarmierung von Einsatzkräften muss auf mögliche Offizialdelikte geachtet werden. Dies sind Delikte, die von Amts wegen verfolgt und zur Anzeige gebracht werden müssen, wenn die zuständigen Behörden davon Kenntnis

erlangen. Dies kann zu einer Retraumatisierung der betroffenen Person führen. Darauf müssen betroffene Personen hingewiesen werden, wenn sie sich durch die Awareness-Personen an Rettungskräfte (z.B. Sanitäter*innen) wenden wollen. Zu Offizialdelikten gehören unter anderem Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung.

Betroffene Personen können an anonyme Stellen zur Beweissicherung verwiesen werden, wenn sie im Moment keine Verfolgung des Falls wünschen. Diese Stellen sichern anonym Beweise um eine spätere Strafverfolgung zu ermöglichen. Eine solche Stelle bietet das UKD an.

Mit freundlichen Grüßen

Fachschaftenreferat